

Laibacher Zeitung.

Nº 166.

Montag am 23. Juli

1855.

Die "Laibacher Zeitung" erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Insertate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem "provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Insertionskämpe" noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Unterzeichnungem Diplome den Doktor und Kammerarzt Sr. Kaiserl. Hoheit des Großherzogs von Toskana, Gabriel Cauffig, als Ritter des Kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone III. Klasse, den Statuten dieses Ordens gemäß, in den Ritterstand des österreichischen Kaiserreiches mit dem Prädictate "von Bodonie" allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juli 1. J. den Oberfinanzrath und Vorstand der siebenbürgischen Steuer-Landeskommission, Anastas Weidlich, zum Ministerialrath bei der k. k. siebenbürgischen Finanz-Landesdirektion, unter Belassung der Geschäftsführung der Steuer-Landeskommission, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juli 1. J. den ersten Ober-Finanzrath bei der k. k. kroatisch-slavonischen Finanz-Landesdirektion, Johann v. Rosenberg, zum Ministerialrath und Finanz-Landesdirektor bei der künftigen Finanz-Landesdirektion in Krakau, dann den Ober-Finanzrath in Lemberg, Ignaz Kunz, zum ersten Ober-Finanzrath in Krakau allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung ddo. Radau 2. Juli d. J. zum Propst und Stadtpfarrer zu Friesach den Dechanti, Schuldistrikts-Aufseher und Stadtpfarrer zu St. Veit, Franz Xaver Schiffer, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 5. Juli d. J. den Statthalterei-Abtheilungs-Vizepräsidenten in Ungarn, Christian Freiherrn v. Kog, in der Eigenschaft eines Statthalterei-Vizepräsidenten zur Statthalterei nach Mähren allergnädigst zu übersezzen geruht.

Das Herannahen der Cholera, welche bereits die Landesgrenze überschritten hat und schon in mehreren Bezirken aufgetaucht ist, macht eine besondere Vorsorge zur Begegnung derselben für den Fall nothwendig, wenn sie auch in der Landeshauptstadt ausbrechen sollte.

Als Vorsorge für den erwähnten Fall wurde daher eine eigene, aus Beamten der Landestherrschaft und der Lokalbehörden, dann aus Aerzten und Gemeinde-organen bestehende Sanitäts-Kommission, welche in der angedeuteten Richtung zugleich auch als Sanitäts-Kommission für das ganze Land zu fungiren hat, unter der Leitung des k. k. Hofrathes Herrn Andreas Grafen v. Hohenwart zusammengestellt, deren Aufgabe es bleibt, sowohl die angemessen erkannten Präventiv-Maßregeln zu treffen oder anzuregen, als auch die durch den allfälligen wirklichen Ausbruch der Seuche nothwendig werdenden Vorkehrungen einzuleiten.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Vom k. k. Landes-Präsidium.
Laibach am 22. Juli 1855.

Nichtamtlicher Theil

Zur Reorganisation Österreichs.

I.

Ein wichtiger Schritt zur Durchführung der Allerhöchsten, in den organisatorischen Grundzügen vom 31. Dezember 1851 enthaltenen Absichten ist erfolgt. Se. k. k. Apostolische Majestät haben, wie wir vernehmen, die Einberufung der Zentral-Kongregationen im lombardisch-venetianischen Königreiche und den Wiederbeginn der Wirkamkeit derselben anzuordnen geruht.

Zunächst glauben wir unserer Überzeugung den Ausdruck verleihen zu dürfen, daß diese Maßregel nicht bloß in dem Bereiche der lombardisch-venetianischen Provinzen, sondern in den weitesten Kreisen der Monarchie mit lebhafter Freude und würdiger Anerkennung begrüßt werden wird, als ein unverkennbares Zeichen der landesväterlichen Sorgfalt, welche unser allergnädigster Kaiser und Herr dem Ausbau und der seitigen Entwicklung der unter Seiner Regierung festgestellten Grundeinrichtungen des Kaiserstaates beharrlich zugewendet hält.

Die Maßregel bildet den Anfangspunkt jenes Systems von Landesvertretungen, welches im Allgemeinen schon in den Grundzügen vom 31. Dezember 1851 festgesetzt und durch besondere, nachträgliche Verordnung in seinen wesentlichsten Umrissen näher bezeichnet worden ist.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche hatte der Gedanke des Artikels XXXV der gedachten Grundzüge bereits früher einen praktischen Ausdruck erhalten, da das Institut der Zentral- und Provinzial-Kongregationen, seine konstitutive Beschaffenheit anlangend, in unverkennbarer Analogie zu demselben steht. Es repräsentirt die Zusammenfassung der höheren Interessen und Belange des Gemeinde- und Provinzialebens im unmittelbaren Hinblüke auf das Element des Gemeinnützigen, Praktischen, allseitig als nutzbringend und fördersam Anerkannten. Im lombardisch-venetianischen Königreiche handelte es sich nicht etwa um die Aufstellung von etwas Neuem, sondern um die Pflege und Adaptirung von etwas bereits bestehendem, und es war in dem vorliegenden Falle zunächst die Zusammensetzung und die Kompetenz der wieder in Uebung zu setzenden Zentral-Kongregationen zu erwägen.

Als leitender Grundsatz mußte hierbei festgehalten werden, daß in Abetracht des hochwichtigen Umstandes der beinahe völligen Gleichheit der durch die Kongregationen in den italienischen und die Landesvertretungen in den übrigen Kronländern zu erreichenden Zwecke, so wie der unlängstigen Thatsachen, daß erstgedachtes Institut in sämtlichen Phasen seines Bestandes seine Angemessenheit und seine Zweckmäßigkeit bewahrt hatte, kein Grund zu einer wesentlichen Aenderung derselben vorlag. Diesem Grundsatz ist, wie wir hören, umfassend entsprochen worden, und während der Allerhöchsten Bestimmung gemäß der mit den Erlässen vom 4. und 10. August 1848 erweiterte, praktisch bewährte Wirkungskreis

der Provinzial-Kongregationen dermal unverändert bleibt, so bleiben auch der Geschäftskreis und die Geschäftsordnung der Zentral-Kongregationen, in so lange nicht von Sr. Majestät dem Kaiser selbst eine diesfällige Aenderung verfügt wird, in dem bisherigen gesetzlichen Zustande.

Wir werden in einem nächstfolgenden Artikel neben einer gedrängten Skizze der diesfälligen Einrichtungen noch jene Momente und Gesichtspunkte hervorheben, welche uns bei der dermaligen Lage der Verhältnisse von besonderer Bedeutung zu sein scheinen. (Oesterr. Korr.)

Vom südöstlichen Kriegsschauplatz.

Ein Pariser Korrespondent der "Independ. belge" schreibt über den Tod Schamyls:

Schamyl ist tot. Nicht der Schamyl des Theaters Saint Martin, sondern der wirkliche Schamyl, der den englisch-französischen Kommissären nicht einmal gestattete, in seine Gebirge einzudringen, unser Geld, unsere Gewehre und Munition aber in Empfang nahm, um Russland auf seine Weise zu bekämpfen; derselbe Schamyl, der vor kurzer Zeit die Engländer als Barbaren behandelte, weil sie ein mit jungen klassischen Mädchen, die für die Harem in Asien bestimmt waren, beladenes Schiff aufbrachten und die Mädchen in Freiheit setzten.

Was die Hilfe betrifft, welche dieser Häuptling in dem gegenwärtigen Kriege hätte leisten können, so hat sein Tod keine politische Wichtigkeit, aber von dem Gesichtspunkte des religiösen Krieges gegen die Russen können die Konsequenzen sehr groß sein. Verschiedene Gerüchte über den Tod sind in Umlauf. Einige sagen, er sei ein zufälliger gewesen. Andere behaupten, Schamyl sei von anderen Chefs, die gegen ihn den Verdacht, mit Russland heimlich in Unterhandlung getreten zu sein, hegten, ermordet worden. Ich weiß nicht, wo die Wahrheit liegt. So viel ist gewiß, daß die Ankunft seines Sohnes, der von dem Kaiser Nikolaus freigegeben worden war, einen großen Eindruck auf den alten Tscherkessen hervorgebracht hat.

Es sollen nach der Rückkehr dieses Sohnes einige Zwistigkeiten entstanden sein und wir werden ohne Zweifel binnen kurzer Zeit das Drama in Erfahrung bringen, das in jener fast unbekannten Gegend gespielt worden ist.

Nördlicher Kriegsschauplatz.

In dem Schreiben eines Kaufmanns in Borga (Finnland) vom 7. Juli heißt es:

Die Stadt Lovisa ist gestern von einem großen Unglück heimgesucht worden, indem durch eine daselbst ausgebrochene Feuersbrunst ein Drittheil derselben ein Raub der Flammen wurde. Die Kaufleute sollen jedoch schon früher, aus Furcht vor dem am Tage vorher erfolgten Besuch der Engländer, ihre Warenlager zum größten Theile weggeschafft haben. Inzwischen ließ deren Besuch diesmal so ab, daß das Privateigentum respektirt wurde. Hierauf wäre der Brand nicht einem englischen Bombardement zuschreiben, obgleich der Zusammenhang des Schlußsatzes mit dem Vordersage nicht ganz klar ist. Der Verfasser des Briefes meldet zugleich, Borga sei so unzugänglich gemacht, daß an eine Beschließung von der Seeseite nicht zu denken sei.)

Die am 10. d. M. in Stockholm angekommenen finnischen Zeitungen bringen lange Berichte über die Unternehmungen der Engländer gegen die an der finnischen Küste liegenden Hafenstädte, Inseln und Telegraphenstationen, über die Verbrennung oder Wegnahme von Schiffen u. s. w. Eine besondere Erwähnung verdient nur eine Mittheilung von Oesel, nach welcher am Pfingsttage, als die Bewohner des Ortes Karal dem Gottesdienste in der Kirche bewohnten, ein englisches Dampfboot eine Barkasse mit 15 Mann abschickte, welche sich zweier mit Salz beladener Bauernfahrzeuge bemächtigten und zwei Schuten im Hafen in Brand stellten.

Österreich.

Wi en, 19. Juli. Gegenwärtig scheint ein schon im Jahre 1850 von dem damaligen Handelsminister Hrn. v. Bruck wieder angeregter Plan mit neuer Ebenkraft zur Thätigkeit zu kommen, nämlich die Errichtung des Donaukanals von Czernawoda in der Dobrudja nach Küstensche. Der Zweck dieses Kanals wäre, die Sulinamündung zu umgehen und dadurch die Donauschiffahrt 1) von den russischen Chikanen, 2) aber von den vielen Hemmnissen zu befreien, welche jedem Strome, der in sein Gebiet hohe Gebirge einschließt, auf seinem unteren Laufe und vorzüglich an seiner Mündung entgegenstehen; Anhäufung von Sand, Anschwemmungen und Untiefen könnten auf diese Weise doch zum Theile vermieden werden, ohne von der Abkürzung des Fahrweges zu sprechen. Im Jahre 1850 wurden die Kosten des Kanalbaues mit 3 Millionen in Voranschlag ausgeführt. Gegenwärtig soll eine Gesellschaft bereits 10 Millionen für diesen Zweck gezeichnet haben; es handelt sich sohin nur um die Einwirkung der Genehmigung von Seite Konstantinopels, und ist diese erfolgt, so soll noch in diesem Jahre der Kanalbau begonnen werden, ein Friedensbau inmitten eines von der Kriegssacke ringsum blutig geröhrten Landes.

(Wanderer.)

— In Triest sind vom 18. Juli Abends um 8 Uhr bis zum 19. Abends um 8 Uhr, in der Stadt 35, im Gebiete 24, im Spitale 12, zusammen 71 Personen an der Cholera erkrankt, 51 genesen und 26 gestorben. — In Behandlung 343.

— Leider hat sich die Cholera auch in Friaul eingestellt. Vom 6. Juni, an welchem Tage zuerst in Sacile ein Fall vorkam, bis zum 18. d. sind in der Provinz 671 Personen erkrankt, 133 genesen und 319 gestorben. Am häufigsten war sie in S. Vito (180 Fälle), Spilimberg (118), Palma (102), Sacile (95), Pordenone (38), Latirana (36), Codroipo (35), dann in S. Daniele, Maniago, Cividale, Tolmezzo und Gemona. In der Stadt Udine und deren Bezirk 28 erkrankt, 2 genesen und 13 gestorben.

— An der Brechruhr sind

erkrankt	genesen	gestorben
in Venetia am 18.	5	1
" Verona "	35	6
" Padua "	13.	18

In Brescia vom 25. Juni bis 16. Juli 277 erkrankt, 16 genesen, 103 gestorben.

In Vicenza vom 26. Mai bis 13. Juli 295 erkrankt, 43 genesen, 176 gestorben.

Triest, 19. Juli. Der unterseeische Telegraph welchen der sardinische Telegraphendirektor, Herr Bonelli, zwischen Sardinien, Malta, Alexandrien und Konstantinopel anlegen will, soll von Cagliari aus, auch den Pyräus, Smyrna und die Insel Syra berühren. Die ganze Länge des Drahtes würde 4080 Kilometer betragen, wovon 3270 der Ausdehnung in gerader Richtung entsprechen, während 815 auf die durch die Beschaffenheit des Meeresgrundes veranlaßten Krümmungen kommen.

Deutschland.

Die außergewöhnlichen Mehrkosten, welche der preußischen Militärverwaltung bis zum Schlusse des Jahres 1854 durch die theilweise Mobilmachung des Heeres erwachsen waren, betrugen nach amtlicher Angabe 4,135,754 Thlr. Da seitdem für den gleichen Zweck monatlich etwa eine Mehrausgabe von

1,685,000 Thlr. stattgefunden hat, so ergibt dies für die ersten sechs Monate dieses Jahres eine Gesamt-Mehrausgabe von circa zehn Millionen Thalern, die einmaligen Extraordinaria nicht mit eingerechnet. Wenn man annehmen darf, daß sowohl diese Summe, wie die weiter oben erwähnten 4 Millionen, aus der neuen, von den Kammern bewilligten Anleihe bestritten worden sind, so dürfte hiernach also jetzt die eine Hälfte dieser Anleihe durch die außerordentlichen Militärbedürfnisse als ziemlich absorbiert anzusehen sein.

Italien.

In Rom ist am 11. d. Morgens Antonio de Felici hingerichtet worden.

Die „Gazz. di Venezia“, der wir diese Meldung entnehmen, schreibt über die letzten Momente des Meuchlers:

„Gestern (10.) Nachmittags wurde dem Verurtheilten der Urtheilsspruch kundgemacht; er töte und war ganz außer sich, beruhigte sich jedoch später und verlangte seinen Schwiegervater, einen gewissen Bonvicini, sprechen zu dürfen. Dieser kam, wurde jedoch beim Eintritt in's Gefängniß fast ohnmächtig, und entfernte sich wieder. Dann ließ de Felici seinen Vertheidiger, den Advokaten Massani, rufen, und dankte ihm für seine Mühewaltung.

Er wurde sodann der Bruderschaft des hl. Johannes des Täufers übergeben und zeigte die Nacht zwar keine Abneigung gegen religiöse Ermahnungen, begehrte aber keinen Priester. Heute Früh wurde er um halb 5 Uhr in einer Kutsche nach dem gewöhnlichen Hinrichtungsorte gebracht. Auf dem Wege dahin zeigte er sich ungemein gefaßt, und rief sogar einem begegnenden Bekannten zu: Auf Wiedersehen! Eine starke militärische Bedeckung folgte dem Delinquenten nach, der, als er bei der Kapelle der Tröstung angelangt war, endlich einen Beichtvater begehrte und einem Pater vom Orden der P. P. Passionisten beichtete; er empfing sodann die letzten Tröstungen der Religion und zeigte sehr viel Frömmigkeit und Reue. Er sagte unter Anderm: Ich verabscheue alle Parteien, denen ich angehört habe. Nachdem er das Schaffot bestiegen hatte, sprach er neuerdings seinen Abscheu vor der begangenen That aus.

Die Behörde hat herkömmlicher Weise zufolge den Urtheilsspruch öffentlich anschlagen und an Notabilitäten die gedruckten Verhandlungen des bezüglichen Prozesses vertheilen lassen.

De Felici hat seine Familie und seinen Wächter während der Gefangenschaft der erwähnten Bruderschaft vom heiligen Johannes auf das Wärmste anempfohlen. Die Bruderschaft hat ihm für seine hinterlassenen eine kleine monatliche Unterstützung zu gesagt.

Um halb 7 Uhr hatte de Felici zu leben aufgehört.“

Frankreich.

Einer kaiserlichen Verfügung zufolge werden in Frankreich die Summen, die der Staat bisher alljährlich zur Feier der Solennitäten vom 15. August verwendet hat, in diesem Jahre zur Unterstützung der dürftigen Angehörigen der in der Krim Gefallenen verwendet werden. Dieser Verfügung soll eine noch umfassendere Maßregel nachfolgen, an welcher Se. Majestät das ganze Landtheilnehmen lassen will; er wird nämlich in der nächsten legislativen Session einen Gesetzentwurf vorlegen lassen, durch welchen eine Erhöhung der Pension der Witwen jener Offiziere und Soldaten beantragt wird, die vor dem Feinde geblieben sind.

Großbritannien.

Fortsetzung der dem englischen Parlament vorgelegten Aktenstücke über die Wiener Konferenz.

Beilagen zur Depesche des Grafen Buol vom 20. Mai.

„Vorschläge.“ Erster Vorschlag. Artikel 1. Da die hohen kontrahirenden Theile von dem Wunsche besetzt sind, daß die hohe Pforte die Vortheile des guten Einverständnisses mitgenieße, welches durch

das Völkerrecht zwischen den verschiedenen Staaten Europa's eingeführt ist, so verpflichten sie sich, jeder die Unabhängigkeit und Gebietsgesamtheit des ottomanischen Reiches zu respektiren, verbürgen gemeinschaftlich die strenge Beobachtung dieses Engagements und werden folglich jeden Akt und jedes Ereigniß, das geeignet wäre, sie zu gefährden, als eine Frage von europäischem Interesse betrachten. Sollte zwischen der Pforte und einer der kontrahirenden Mächte ein Zwist entstehen, so sollen die beiden Staaten, ehe sie zu den Waffen greifen, die andern Mächte in Stand setzen, diesem Fall durch friedliche Mittel vorzubeugen. Artikel 2. Die russischen Bevollmächtigten und die der hohen Pforte werden nach gemeinschaftlicher Verständigung der Konferenz den gleichen Effektivstand der Seerüstungen angeben, welchen die zwei seegrenzenden Mächte im schwarzen Meere aufrecht halten wollen und welcher die Anzahl der gegenwärtig in jenem Meere schwimmenden Kriegsschiffe nicht übersteigen darf. Das von ihnen über diesen Punkt zu treffende Arrangement soll einen untrennabaren Bestandtheil des allgemeinen Vertrags bilden. In diesen Vertrag sind auch die Maßregeln einzuschalten, welche die besagten Bevollmächtigten genehmigen werden, um die genaue und fortwährende Beobachtung der Stipulationen gegenwärtigen Artikels zu erzwingen. Artikel 3. Die in Bezug auf die Schließung der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen durch den Vertrag vom 13. Juli 1841 festgestellte Regel soll in Kraft bleiben, mit den in den folgenden Artikeln spezifizirten Ausnahmen. Artikel 4. Jede der kontrahirenden Mächte, die kein Etablissement im schwarzen Meere hat, wird durch einen Fehrmann von Sr. Hoheit ermächtigt werden, zwei Fregatten oder Fahrzeuge von geringerer Stärke in jenes Meer zu senden und dort zu stationiren. Artikel 5. Für den Fall (welchen Gott verhüte!), daß dem Sultan ein Angriff droht; behält er sich das Recht vor, die Meerengen allen Seekräften seiner Alliierten zu öffnen.“

Zweiter Vorschlag. „Artikel 1. Da die hohen kontrahirenden Mächte den Wunsch hegen, daß die hohe Pforte an den Wohlthaten des guten Einverständnisses, welches Kraft des Völkerrechts zwischen den verschiedenen Staaten Europa's besteht, Theilnehme, so verpflichteten sie sich, jeder die Unabhängigkeit und Gebiets-Integrität des ottomanischen Reiches zu respektiren, verbürgen sich gemeinschaftlich für die strenge Beobachtung dieses Engagements und werden folglich jede Handlung und jedes Ereigniß, wodurch sie gefährdet werden könnte, als eine Frage von europäischem Interesse betrachten. Wenn ein Zwist sich zwischen der Pforte und einer der kontrahirenden Mächte erhebt, so sollen diese beiden Staaten, bevor sie zur Waffengewalt ihre Zuflucht nehmen, die andern Mächte in Stand setzen, diesem Fall durch friedliche Mittel vorzubeugen. Artikel 2. Die mit Bezug auf die Schließung der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen durch den Vertrag vom 13. Juli 1841 festgestellte Regel bleibt in Kraft, mit den in folgenden Artikeln spezifizirten Ausnahmen. Artikel 3. Jede der kontrahirenden Mächte, die im schwarzen Meere kein Etablissement hat, wird durch einen Fehrmann von Sr. Hoheit ermächtigt werden, zwei Fregatten oder Fahrzeuge von geringerer Stärke in jenes Meer zu senden und dort zu stationiren, um ihren Handel zu beschützen und die nöthige Aufficht zu üben. Artikel 4. Wenn Russland den Beitrag seiner gegenwärtig schwimmenden Seekräfte, wie geblürend definiert, vermehren sollte, so würden die kontrahirenden Mächte, welche kein Etablissement im schwarzen Meere besitzen, durch einen Fehrmann von Sr. Hoheit ermächtigt werden, binnen fünf Tagen nach geschehener Anzeige jede in jenes Meer eine weitere Anzahl Schiffe vom selben Rang zu senden, bis diese Anzahl der Hälfte der russischen Seemacht gleich kommt. Artikel 5. Zu keiner Zeit wird es den Kriegsschiffen fremder Nationen gestattet sein, im goldenen Horn Anker zu werfen, ausgenommen die bisher zugelassenen kleinen Fahrzeuge, die den Gesandtschaften gehören; und in Friedenszeiten dürfen die kontrahirenden Mächte, die kein Etablissement im schwarzen Meere besitzen, nie mehr als vier Linienschiffe auf ein Mal vor Konstantinopel haben, sei es

auf der Fahrt von den Dardanellen nach dem schwarzen Meere, oder vom schwarzen Meere nach den Dardanellen. Artikel 6. Für den Fall (welchen Gott verhüte!), daß dem Sultan ein Angriff droht, behält er sich das Recht vor, die Meerengen allen See-kräften der Alliierten zu öffnen. — Wenn die sechs Artikel den russischen Bevollmächtigten vorgelesen sind, wären sie im vertraulichen Wege zu bedeuten, daß — in Anbetracht des Vorbehaltts, den sie bei der Auslegung des ersten Artikels gemacht und durch welchen sie die Verpflichtung ablehnten, die Respektierung der Unabhängigkeit und Integrität des ottomanischen Reichs zu erzwingen; in Anbetracht außerdem ihrer Weigerung in irgend eine Beschränkung der russischen Streitkraft im schwarzen Meere zu willigen — daß Österreich, Frankreich und Großbritannien, bei aller Achtung vor den hoheitlichen Rechten Russlands, von denselben Rechten Gebrauch machen und durch eine förmliche Urkunde unter einander übereinkommen werden:

1) Für den Fall, daß Russland die Unabhängigkeit und Integrität des ottomanischen Reiches verlebt, die Beobachtung des im ersten Artikel aufgestellten Prinzips zu erzwingen; 2) die Vermehrung der Zahl oder Stärke der russischen Seemacht im schwarzen Meere über den Effektivstand, den dieselbe beim Ausbruch des Krieges hatte, als einen *casus belli* zu betrachten. Wenn Russland selbst die Verpflichtung eingehen wollte, jene Anzahl nicht zu überschreiten, so würden die drei Mächte einwilligen, die Vereinigung nicht an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen."

Vertrags-Entwurf.

„Ihre Majestäten der Kaiser von Österreich, der Kaiser der Franzosen und die Königin von Großbritannien und Irland, beseelt von dem Wunsche, die Unabhängigkeit und Gebietsgesamtheit des ottomanischen Reichs zu sichern und eben so respektive von dem Verlangen geleitet, daß im ... Artikel des am ... zwischen ... geschlossenen Vertrages stipulierte Engagement auszuführen, haben zu Bevollmächtigten ... ernannt, welche nach Prüfung ihrer Vollmachten ... sich über folgende Artikel geeinigt haben: — Artikel 1. Die hohen Kontrahirenden Theile verpflichten sich, nötigen Falles ihre Heere und Flotten zur Erreichung des oben näher bezeichneten Zweckes zu verwenden. Artikel 2. Wenn daher eine der Mächte, welche den besagten Traktat vom ... unterzeichnet haben, auf das ottomanische Reich einen Angriff begehen sollte, der geneigt wäre, eines oder das andere der beiden im Exordium gegenwärtigen Vertrags festgestellten Prinzipien zu verleben, so würden die hohen Kontrahirenden Theile, auf die Anerkennung des Sultans, nach Verhältniß ihrer Kräfte sich verbinden, um jenes Reich in einer gegenseitig zu theidigen. Artikel 3. Eine übermäßige (excessive) Ver- mehrung der russischen Flottenmacht im Pontus würde als ein Akt des Angriffes betrachtet werden, welcher die Anwendung der Artikel 1- und 2 erfordert. Artikel 4. Ratifikationen.

Geh. im e Artikel.

Artikel 1. In dem Falle, daß Russland die Zahl und Stärke seiner Flottenmacht im schwarzen Meere so vergrößern sollte, daß dieselbe den beim Ausbruch des Krieges dagewesenen Effektivstand, wie in beigefügtem Ausweis dargestellt, erreichen würde, und wenn die an Russland zu richtenden gemeinsamen Vorschriften und die Gegenwart der alliierten Flotte im schwarzen Meere fruchtlos bleiben sollten, kommen zu halten, daß dieses Faktum den dritten Artikel im Vertrag vom heutigen Datum in Anwendung rüft. Folglich würden sie das Dasein eines solchen Effektivstandes als einen *casus belli* betrachten und sofort zu zwingen, daß sie sich wieder in jene Bedingungen des Gleichgewichts füge, welche für das Interesse Europas eine Notwendigkeit sind.

Artikel 2. Ratifikationen.

Russland.

Warschau, 12. Juli. Seit gestern nimmt

hier ein schrecklicher Vorfall die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch. Nachdem weder von einer Unsicherheit der Landstraßen, noch viel weniger aber von einem Besieben von Räuberbanden irgendwie die Rede gewesen war, wurde in der vorgestrigen Nacht etwa fünf Meilen von hier, auf der Chaussee zwischen Minsk und Kaluschin, der Gilpostwagen von einer Bande Nebelthäter überfallen, und zuerst der Postillon und die Pferde, dann sämtliche darin sitzende fünf Reisende, bis auf eine junge Dame, der es gelang, zu entfliehen, auf das Schrecklichste ermordet. Dasselbe Schicksal traf auch sieben mittlerweile mit Frachtführwerken herbeigekommene Juden, und eine ganze, aus neun Personen bestehende Judenfamilie, die Bewohner eines benachbarten Wirthshaus. Untersuchungsrichter, Adjutanten aus dem Gefolge Sr. Durchlaucht des Fürsten Statthalter, sowie ein starkes Detachement von Gendarmerie haben sich unverzüglich an Ort und Stelle begeben, und hoffentlich wird man den Thätern baldigst auf die Spur kommen.

Charkow, Ende Juni. Gegenwärtig befindet sich der österreichische Bizekonsul in Kertsch, Herr Nicolich, in unserer Mitte. Er hat sich mit seiner Familie höher geflüchtet, um der Zugelosigkeit auszuweichen, welche die Türken dort nach Abgang der französischen und englischen Truppen sich zu Schulden kommen ließen. Er konnte in der Eile nur das Konsulatsarchiv und einige wenige Effekten mit sich nehmen und mußte seine übrige Habe wegen Mangels an Transportmitteln dem Feinde preisgeben. Der französische General Autemarre bestimmte ein Picket von 20 Mann und einen Offizier zur Beschützung des Konsulatsgebäudes, auf welchem die österr. Flagge aufgezogen war; der englische General Brown ließ ebenfalls dort zwei seiner Soldaten zurück, allein nach Einzug der Türken war die Stadt, da die abziehenden Alliierten keine Sorge für die Aufrechthaltung der Ordnung getragen hatten, der Plünderung völlig preisgegeben, die auch dann noch fortduerte, als eine Deputation, darunter der österreich. Bizekonsul, sich nach Jeniske begaben, um General Brown um Entsendung einiger Truppen anzugehen, und diese endlich von der Flotte nach Kertsch beordert wurden, weil sie selbst an der Plünderung sich beteiligten.

Das Benehmen der Franzosen hingegen verdient alles Lob, sie hielten sich von diesen Gräueltum fern und stellten am Ufer ein Picket Seesoldaten mit einem Offizier zum Schutze ihrer Landsleute und zur Aufrechthaltung der Ordnung unter einander auf, welches zugleich die Weisung erhielt, dem österreich. Bizekonsul jeden ihm nötigen Beistand zu leisten; allein 5 Tage darauf erhielt der Dampfer „Phlegon“, zu dem das Picket gehörte, eine andere Bestimmung. Der englische Admiral ließ dann zwei Soldaten zum Schutze des Bizekonsulats zurück. Herr Nicolich ging hierauf den Admiral Bruat um die Mittel, die Stadt verlassen zu können, an; ein ähnliches Gesuch erging auch von Anderen, und der Admiral wollte den Bittenden einen Dampfer zur Verfügung stellen, um sich nach Taman oder nach Konstantinopel zu begeben. Allein am ersten Oete war keine lebende Seele zu finden, und nach Konstantinopel wollte Niemand. Der Bizekonsul wendete sich nun an Sir E. Lyons mit der Bitte, ihn nach dem azow'schen Meere oder nach Odessa befördern zu lassen, da er aber einige Tage vergebens auf Antwort wartete, so entschloß er sich mit zwanzig andern Personen zu Lande nach Karasubazar zu gehen, und Waffen mitzunehmen, um sich gegen die raublüstigen Tatarren zu schützen. In letzterer Stadt verschaffte sich endlich Herr Nicolich die Mittel zur Fortsetzung seiner Reise hierher. (Triester Ztg.)

Türkei.

Im vorigen Jahre wurde der griechische Bischof Stephan Kovacsevics vom griechischen Patriarchate in Konstantinopel nach dem Kloster Sunzela bei Trapezunt exiliert. Mit Berufung auf seine Abstammung aus der Woiwodina suchte der Exilierte die Intervention der k. k. Vertretungsbehörden an. Bis zur Sicherstellung der Angehörigkeit nach Österreich erwirkte

seiner Zeit Se. Exzellenz der k. k. Intendantus Freiherr v. Bruck bei der ottomanischen Regierung, daß der gedachte Bischof bis zur Auflösung seiner Angelegenheit in dem Hause eines österreichischen Handelsmannes zu Trapezunt verweilen durste. Gerade zu jener Zeit kam es vor, daß die Pforte die Nationalität mehrerer seit Jahren als österreichische Unterthanen bekannter Kaufleute bezeugen wollte, und die Löschung von der österreichischen Unterthanenliste jedoch vergebens begehrte, denn seit Jahren werden diese Listen mit der vorzüglichsten Sorgfalt und mit aller Strenge geführt. Auch den Bischof Kovacsevics versuchte die Pforte als ottomanischen Unterthan zu erklären, als aber seine Angehörigkeit nach Österreich sichergestellt war, gelang es der k. k. Intendantur, ein vollkommen befriedigendes Besitzschreiben zu erwirken, welches dem Statthalter von Trapezunt auftrug, „der Einschiffung des Bischofs Kovacsevics, welcher sich unter Aufsicht des österreichischen Konsuls in Trapezunt befindet, aus Österreich gebürtig und somit thatsächlicher österreichischer Unterthan ist, kein Hinderniß in den Weg zu legen.“ Nebenließ hat die k. k. Intendantur für die sichere Weiterbeförderung des Bischofs Kovacsevics nach Triest, so bald er in Konstantinopel eintrifft, Vorsorge getroffen.

Amerika.

Der Pariser „Presse“ schreibt man aus New-York vom 27. Juni: „Seit Menschenreden war die Ernte in Amerika nicht reicher. Das Getreide im Süden ist bereits geschnitten und gibt auf eine fabelhafte Weise aus. In den nördlichen Staaten läßt Alles einen gleichen Überfluss hoffen.“

Telegraphische Depeschen.

Venedig, 19. Juli. Telegraphischer Meldung aus Neapel zu Folge, ist die Bewilligung der Ausfuhr von Schiffszwieback und Mehlspeise erfolgt. Da die Genten Überschuss verheißen, dürfte diese Bewilligung auch auf Getreide ausgedehnt werden.

London, 20. Juli. (Unterseeisch.) Unterhaus. Roebucks Motion fiel mit 182 gegen 280 Stimmen. General Simpson meldet vom 18. d. M.: Ein russischer Anfall gegen die Engländer ist siegreich zurückgeschlagen worden.

Wie wir aus Bukarest vom 19. d. vernehmen, ist Se. Exzellenz der Graf Coronini von seiner Vereidigung am selben Tage nach Bukarest zurückgekehrt.

Paris, 19. Juli. Der „Moniteur“ bringt eine Depesche des Generals Pelissier vom 15. d. M. des Inhalts, daß in verloster Nacht die Russen einen kleinen Anfall gegen das nahe bei Inkermann befindliche Corps versuchten, der selbstverständlich (naturellement) zurückgeschlagen wurde.

Petersburg, 15. Juli. Der russische Gesamtverlust vom 17. auf den 18. v. Mts. betrug 3775 Mann. Am 8. ward Admiral Nachimoff gefährlich verwundet. Kontre-Admiral Penitoff ist zum Marine-Garnisonschef ernannt worden. Die Russen haben neue Werke in Sebastopol errichtet.

Danzig, 20. Juli. Der „Geyser“ hat am 17. d. die Flotte bei Narren verlassen und ist heute hier eingetroffen. Das Admiralschiff und das Groß der Flotte liegen dort vor Anker. Bei Wyborg sind einige kleine Seefahrzeuge vernichtet worden. Sonst wird nichts Bemerkenswertes gemeldet.

London, 21. Juli. Morgens. Unterhaus. Lord Palmerston beantragte eine Resolution, die türkische Auleihe mit 5 Millionen Pfd. Sterling zu garantiren. Er stieß auf großen Widerspruch. Zuletzt passiert die Resolution mit 133 gegen 132 Stimmen.

Triest, 21. Juli. Wochenbericht: Kaffee für örtlichen Bedarf nur auf Bestellung gekauft. Zukker für Raffinerien etwas niedriger. Baumwolle wegen Mangel an Aufträgen geringer Umsatz. Ordinärer Weizen angeboten, guter preishaltend. Mais veranlaßte durch merklichen Preisrückgang und niedrige Fracht Sendungen nach England. Säftrüchte still. Zitronen beständig hoch. Fabriksöl lebhafter, aber ohne Preisveränderung. Spiritus flau. Im Allgemeinen ziemliche Geschäftsstille.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht.

aus dem Abendblatte der öster. kais. Wiener-Zeitung.

Wien 20. Juli 1855, Mittags 1 Uhr.

Bei Staatspapieren war 5% National-Anteile begehrt und wurde mit 83 1/4 — 7% bezahlt.

Nordbahn-Aktien erfuhrn mehrfache Schwankungen zwischen 201 1/2 und 202 1/2.

Staatsseidenbahn-Aktien zur Notiz stan.

Wechsel etwas fester, Gold stark gesucht und um 1/2 p. g. höher als gestern.

Amsterdam 100%. — Augsburg 122%. — Frankfurt 121 1/2%. — Hamburg 89 1/2%. — Livorno —. — London 11.53.

— Mailand 122. — Paris 142%.

Staatschuldverschreibungen zu 5% 78 — 78 1/2

dett. 4 1/2% 67 — 67 1/2

dett. 4% 61 1/2 — 61 1/2

dett. 3% 47 — 47 1/2

dett. 2 1/2% 38 1/4 — 38 1/2

dett. 1% 15 1/2 — 15 1/2

dett. S. B. 5% 92 — 93

National-Anteile 5% 83 1/4 — 83 1/2

Lombard. Venet. Anteile 5% 100 — 101

Grundentlast.-Oblig. N. D. 5% 76 — 77

dett. anderer Kronländer 5% 68 — 74

Gloggnitzer Oblig. m. N. zu 5% 91 1/4 — 92

Dedenburger detto detto 5% 90 — 90 1/2

Venet. detto detto 4% 91 1/2 — 92

Mailänder detto detto 4% 89 1/4 — 89 1/2

Lotterie-Anteile vom Jahre 1834 224 — 225

dett. detto 1839 120 1/2 — 120 1/4

dett. detto 1854 100 1/4 — 100 1/2

Bank-Obligationen zu 2 1/2% 57 — 57 1/2

Bank-Aktien pr. Stück 985 — 987

Eckomptebau-Aktien 88 1/4 — 88 1/2

Aktien der f. f. priv. öster. Staats-Eisenbahngesellschaft zu 200 fl. oder 500 kr.

Wien-Raaber Aktien (zur Konvertirung angemeldet) 309 1/4 — 309 1/2

Nordbahn-Aktien getrennt 201 1/4 — 201 1/2

Budweis-Linz-Gmündner 238 — 239

Preßburg-Tyrn. Eisenb. 1. Emission 18 — 20

dett. 2. " mit Priorit. 25 — 30

Dampfschiff-Aktien 520 — 522

dett. 12. Emission 515 — 516

dett. des Lloyd 503 — 505

Wiener-Dampfschiff-Aktien 110 — 111

Wesker Kettenbrücke-Aktien 56 — 60

Lloyd Prior. Oblig. (in Silber) 5% 94 — 94 1/2

Nordbahn detto 5% 85 — 85 1/2

Gloggnitzer detto 5% 73 — 73 1/2

Donau-Dampfschiff-Oblig. 5% 82 — 82 1/2

Gomo-Rentschene 13 1/4 — 13 1/2

Österb. 40 fl. Rose 74 — 74 1/2

Windischgrätz-Rose 26 1/2 — 26 1/4

Waldstein-Joh. 25 — 25 1/4

Reglevich'sche 10 1/4 — 10 1/2

K. f. vollwichtige Dukaten-Agio 27 1/2 — 27 1/4

Telegraphischer Kurs-Bericht

der Staatspapiere vom 21. Juli 1855.

Staatschuldverschreibungen zu 5% fl. in G. M. 78 1/16

dett. aus der National-Anteile zu 5% fl. in G. M. 83 5/16

dett. 4 1/2% 67 7/16

Darlehen mit Verlosung v. 3. 1839, für 100 fl. 120 3/8

1854, 100 fl. 100 3/4

Aktien der f. f. priv. öster. Staatsseidenbahn-

gesellschaft zu 200 fl. voll eingezahlt

mit Ratenzahlung 312 1/2 fl. B. B.

Grundentlast.-Obligat. anderer Kronländer zu 5% 71

Bank-Aktien pr. Stück 982 fl. in G. M.

Aktien der Niederöster. Ecompte-Gesellshaft pr. Stück zu 500 n. 443 3/4 fl. in G. M.

Aktien der öster. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. G. M. 521 fl. in G. M.

Wechsel-Kurs vom 21. Juli 1855.

Amsterdam, für 100 Holländ. Gulden, Rthl. 100 3/4 fl. B. 2 Monat.

Augsburg, für 100 Gulden Kur. Gulden 122 5/8 fl. B. 2 Monat.

Frankfurt a. M. (für 120 fl. südl. Vereins-Währ. im 24 1/2 fl. Rthl. Gulden) 121 3/4 fl. 3 Monat.

Hamburg, für 100 Mark Banco, Gulden 89 fl. 2 Monat.

London, für 1 Pfund Sterling, Gulden 11-52 fl. 3 Monat.

Mailand, für 300 Dester. Lire, Gulden 121 3/4 fl. 2 Monat.

Paris, für 300 Franken . Gulden 142 1/2 fl. 2 Monat.

K. R. vollw. Münz-Ducaten 27 pr. Gent. Agio.

Gold- und Silber-Kurse vom 21. Juli 1855.

Brief. Geld.

Kais. Münz-Dukaten Agio 27 1/4 27

dett. Rand- detto 26 3/4 26 1/2

Napoleons-dor " 9.36 9.35

Souverain-dor " 16.42 16.40

Friedrichsdor " 9.48 9.47

Prinzliche " 10.15 10.12

Engl. Sovereigns " 12. 11.59

Ru. Imperiale " 9.52 9.50

Dopie " 36 36

Silberagio 22 3/4 22 3/4

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten

Den 19. Juli 1855.

Günslin Marie Oppilanty, — Hr. Konstantin Maureusy, gleich. Offizier, — Hr. Dr. Arrigo Horstis, Advokat, — Hr. Pasquale Revoltale, Gemeinde-Nach, und — Hr. Anton v. Karasewitz, Gütsbesitzer, von Triest nach Wien. — Hr. Eugen Oblak, f. k. Landesgerichtsath, von Wien — Hr. Gustav Köp, Leibarzt Sr. Majestät des Königs von Belgien, und — Hr. Karl Bläutigam, Rentier, von Wien nach Triest. — Hr. Leopold Edler v. Meyer, f. k. Kammer Virtues, von Mailand nach Wien. — Hr. Josef

Hinterberger, ständ. Beamte, von Graz nach Triest.

— Hr. Titus Laibachi, Dr. der Rechte, von Triest nach Graz. — Hr. Emanuel Vigeropoulos, Handelsmann, von Görz nach Pesth. — Hr. Franz Rottondi, und — Hr. Karl Fizoni, Handelsleute, von Wien nach Mailand. — Hr. Maria Heiden, Private, von Triest nach Wien.

Den 20. Hr. Battista Graf Fuchs, f. k. Kämmerer, von Graz. — Hr. Josef de Lewa, Universitäts-Professor, von Wien nach Padua. — Hr. Peter Henry Palmsten, und — Hr. Dr. Lettlin, Universitäts-Professoren, von Wien nach Triest. — Hr. Hussain Effendi, türk. Bataillons-Chef, — Hr. Patrick Alexander Reynolds, engl. Major, — Hr. Karl Stockert, f. k. Ingenieur, — Hr. Egyd Mazzarana, und — Hr. Gustav Wuy, Handelsleute, von Triest nach Wien. — Hr. Johann Renaldi, Dr. der Rechte, von Trieste. — Hr. Elisabeth Reisig, rus. Majors-Witwe, von Wien nach Venet. — Hr. Friedrich Schrafl, f. k. Telegrafen-Offizial, von Triest. — Hr. Franz Pittinger, f. k. Kreisgerichts-Adjunkt, von Görz nach Wien. — Hr. Kasimir Cosulich, Besitzer und Handelsmann, von Trieste nach Rohitsch. — Hr. Therese v. Toth, Besitzerin, von Triest nach Wien. — Hr. Bernhard Schönwald, Handelsmann, von Großkanischa nach Trieste.

3. 1103. (1)

Der DARMKANAL.

Der Sitz der grössten Uebel als: der Gicht, der Hypochondrie, der Migraine, der Magen- und Verdauungsschwächen, Blähungen, Hämorrhoiden und die Ausrottung u. Verhütung derselben.

Dargestellt von Doctor Heinrich Schelitz.

Vorrätig in allen Buchhandlungen.

3. 1118. (2)

Acker-Berpachtung.

Am 27. Juli 1855 um 3 Uhr Nachmittags wird der, der Vorstadtpfarrkirche St. Peter in Laibach eigenthümlich gehörige, gleich beim Mauthaus in Udmath liegende Acker auf 6 nacheinander folgende Jahre mittelst in loco abgehaltener Lizitation in Pacht gegeben; wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Vorstellung der Vorstadtpfarrkirche St. Peter in Laibach am 20. Juli 1855.

3. 1126. (1)

Nr. 2975.

Die Seiden- und Schönfärberei, dann Fleckausbringungs- und Appreturs-Plustalt des Maximilian Patat,

in der Polana - Vorstadt Nr. 30, gibt ergebenst bekannt, daß sie alle Gattungen Waren, so da sind:

Vänder, Vlandspiken, Umhängtücher, Mantillen, Dopperln, Crepontücher, Handschuhe, sowohl

Glacé- als schwedische- und Wasch-Handschuhe,

Kleider,

sowohl von Seide, Halbseide, als auch Schafwolle und Sammet, im ganzen und zertrennten Zustande, Kirchenstosse, alle möglichen Uniformen und Pferde-Schabracken, ferner alle Gattungen Gold- und Silber-Borten,

puht, färbt und appretirt.

Die ergebenste Plustalt wird stets bemüht sein, sich durch reine, dauerhafte Arbeit und billige Preise die vollste Zufriedenheit des P. T. Publikums zu erwerben.

Die grösstmöglichen Bestellungen werden binnen 10 Tagen prompt effektuirt.

3. 1127. (1)

Anzeige.

Im Gathause zum „goldenen Kreuz“ auf der Wiener Straße, ist echter Szerarder schwarzer Wein, für die jetzige Zeit sehr empfehlend, die Maß zu 48 kr. zu haben.

3. 1074. (3)

Am Gute Kroisenggg bei Laibach ist eine Sommer-Wohnung von 4 Zimmern zu vergeben.

Nähre Auskunft bei Eduard Hohn am alten Markt Nr. 157.

3. 1075. (3)

In der Gradischa-Vorstadt Haus-Nr. 29, neben dem Frauenkloster, ist ein gewölbtes, am Dachboden in zwei Geschosse abgetheiltes Magazin sogleich, dann eine Wohnung von 3 Zimmern sammt Küche und Kammer, von Michaeli an, zu vermieten.

3. 1124. (1)

Medizin- et Chir.-Dokt. F. Fug,

Augenarzt, Operateur, emeritirter Assistent der chirurgischen Klinik in Graz, ordinirt in der Judengasse Nr. 232, 2. Stock, von 12—2 Uhr Nachmittags, besonders in chirurgischen und operativen Fällen.

Arme unentgeltlich.